

**V E R E I N B A R U N G**  
**ZUR DURCHFÜHRUNG DES ABKOMMENS ZWISCHEN DER**  
**REPUBLIK ÖSTERREICH UND RUMÄNIEN ÜBER SOZIALE SICHERHEIT**

Auf Grund des Artikels 27 Absatz 1 des am 28.10.2005 in Bukarest unterzeichneten Abkommens zwischen der Republik Österreich und Rumänien über soziale Sicherheit<sup>1</sup> haben die im Abkommen bezeichneten zuständigen Behörden beider Vertragsstaaten, und zwar:

- in der Republik Österreich  
die Bundesministerin für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz,  
die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen und  
der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit,
  
- in Rumänien  
der Minister für Arbeit, soziale Solidarität und Familie sowie  
der Minister für Gesundheit

zur Durchführung des Abkommens Folgendes vereinbart:

---

<sup>1</sup> Kundgemacht in BGBl. III Nr. 174 /2006.

## **ABSCHNITT I**

### **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **Artikel 1**

##### **Begriffsbestimmungen**

In dieser Vereinbarung:

1. ist unter „Abkommen“ das am 28.10.2005 in Bukarest unterzeichnete Abkommen zwischen der Republik Österreich und Rumänien über soziale Sicherheit zu verstehen;
2. werden die übrigen Ausdrücke in derselben Bedeutung verwendet, die ihnen im Abkommen gegeben wird.

#### **Artikel 2**

##### **Verbindungsstellen**

(1) Verbindungsstellen nach Artikel 28 des Abkommens sind

in der Republik Österreich

der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger  
für die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung,  
die Landesgeschäftsstelle Tirol des Arbeitsmarktservice  
für das Arbeitslosengeld;

in Rumänien

die Nationale Kasse für Pensionen und sonstige Sozialversicherungsansprüche  
für die Zahlungen bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit aufgrund von gewöhnlichen  
Krankheiten, Unfällen (mit Ausnahme von Arbeitsunfällen), Berufskrankheiten und  
Arbeitsunfällen,  
die Geldleistungen für die Vorbeugung von Erkrankungen und die Wiederherstellung der  
Arbeitsfähigkeit,  
die Sachleistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten,  
die Mutterschaftszahlungen,  
die Alterspensionen,  
die Frühpensionen,  
die Invaliditäts- und Hinterbliebenenpensionen sowie  
die Hilfeleistungen im Todesfall,  
das Nationale Amt für die Beschäftigung von Arbeitskräften  
für das Arbeitslosengeld,  
die Nationale Gesundheitsversicherungskasse  
für die Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft.

(2) Die Verbindungsstellen erleichtern die Kommunikation zwischen den Trägern der Vertragsstaaten. Ihnen obliegen die in dieser Vereinbarung festgelegten Aufgaben. Bei Durchführung des Abkommens und dieser Vereinbarung haben die Verbindungsstellen einander zu unterstützen und können miteinander sowie mit den beteiligten Personen oder deren Beauftragten in Verbindung treten.

(3) Die Verbindungsstellen haben die zur Durchführung des Abkommens und dieser Vereinbarung erforderlichen Formblätter festzulegen.

## **ABSCHNITT II**

### **BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ANZUWENDENDEN RECHTSVORSCHRIFTEN**

#### **Artikel 3**

##### **Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften**

(1) In den Fällen der Artikel 7 bis 9 des Abkommens hat der Träger des Vertragsstaates, dessen Rechtsvorschriften anzuwenden sind, über Antrag eine entsprechende Bescheinigung auszustellen.

(2) Die Bescheinigungen nach Absatz 1 sind auszustellen  
bei Anwendung der österreichischen Rechtsvorschriften  
vom zuständigen Träger der Krankenversicherung;  
bei Anwendung der rumänischen Rechtsvorschriften  
von der Nationalen Kasse für Pensionen und sonstige Sozialversicherungsansprüche.

## **ABSCHNITT III**

### **BESONDERE BESTIMMUNGEN**

#### **Kapitel 1**

##### **Krankheit und Mutterschaft**

#### **Artikel 4**

##### **Zusammenrechnung der Versicherungszeiten**

(1) Für die Anwendung des Artikels 10 des Abkommens durch einen Träger eines Vertragsstaates hat die betreffende Person eine Bescheinigung über die nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates erworbenen Versicherungszeiten vorzulegen. Legt die betreffende Person die Bescheinigung nicht vor, so kann der zuständige Träger den Träger des anderen Vertragsstaates um Ausstellung und Übersendung der Bescheinigung ersuchen.

(2) Die Bescheinigung nach Absatz 1 ist auszustellen  
in der Republik Österreich  
vom Träger der Krankenversicherung;  
in Rumänien  
von der Nationalen Kasse für Pensionen und sonstige Sozialversicherungsansprüche.

#### **Artikel 5**

##### **Gewährung von Sachleistungen**

(1) Für die Anwendung des Artikels 11 des Abkommens haben der Versicherte oder seine Familienangehörigen dem Träger des Aufenthaltsortes zum Nachweis des Anspruches eine Bescheinigung des zuständigen Trägers vorzulegen. Legt die betreffende Person die Bescheinigung nicht vor, so hat der zuständige Träger über Ersuchen des Trägers des Aufenthaltsortes nachträglich eine solche Bescheinigung auszustellen.

(2) Der Träger des Aufenthaltsortes hat die Krankenkontrolle bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit durchzuführen, als handle es sich um einen eigenen Versicherten; der zuständige Träger ist vom Ergebnis der Kontrolle zu unterrichten.

(3) Wird Krankenhauspflege gewährt, so hat der Träger des Aufenthaltsortes, nachdem er davon Kenntnis erhalten hat, dem zuständigen Träger binnen fünf Tagen den Tag der Aufnahme in das Krankenhaus und die voraussichtliche Dauer des Aufenthaltes sowie den Tag der Entlassung mitzuteilen.

(4) Sachleistungen im Sinne des Artikels 11 Absatz 2 des Abkommens sind:

1. Körperersatzstücke, orthopädische Apparate und Stützapparate einschließlich gewebebespannter orthopädischer Korsette nebst Ergänzungsteilen, Zubehör und Werkzeugen;
2. orthopädische Maßschuhe, gegebenenfalls mit dem dazugehörigen Normalschuh (nicht orthopädisch);
3. Kiefer- und Gesichtsplastiken, Perücken;
4. Modellabdrucke (Nachbildungen der verschiedenen Körperteile), die benutzt werden, um die unter den Ziffern 1 bis 3 genannten Gegenstände richtig anzupassen;
5. Kunstaugen, Kontaktschalen, Vergrößerungsbrillen und Fernrohrbrillen;
6. Hörgeräte;
7. Zahnersatz (festsitzender und herausnehmbarer) und Verschlussprothesen der Mundhöhle;
8. Krankenfahrzeuge, Rollstühle sowie andere mechanische Fortbewegungsmittel;
9. Erneuerung der unter den Ziffern 1 bis 8 genannten Gegenstände;
10. Blindenführhunde;
11. ärztliche Behandlung und Kuren in Genesungs- und Erholungsheimen oder Heilanstalten;
12. Maßnahmen der medizinischen und beruflichen Wiedereingliederung;
13. alle übrigen Heilbehelfe, Hilfsmittel und Ähnliches, deren Anschaffungskosten 500 Euro übersteigen.

Sind solche Leistungen wegen absoluter Dringlichkeit gewährt worden, so hat der Träger des Aufenthaltsortes dies unverzüglich dem zuständigen Träger mitzuteilen.

## **Artikel 6**

### **Zahlung von Geldleistungen**

Geldleistungen sind den Berechtigten vom zuständigen Träger direkt zu zahlen; Artikel 5 Absatz 2 dieser Vereinbarung gilt entsprechend.

## **Kapitel 2**

### **Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten**

## **Artikel 7**

### **Gewährung von Sachleistungen**

In den Fällen des Artikels 16 Absatz 1 des Abkommens ist Artikel 5 dieser Vereinbarung entsprechend anzuwenden.

## **Artikel 8**

### **Zahlung von Geldleistungen**

Die zuständigen Träger haben Renten und andere Geldleistungen direkt an die Anspruchsberechtigten zu zahlen.

## **Artikel 9**

### **Statistiken**

Die zuständigen Träger haben der für sie in Betracht kommenden Verbindungsstelle eine jährlich zu erstellende Statistik über die in den anderen Vertragsstaat nach Artikel 8 dieser Vereinbarung gezahlten Renten zu übermitteln. Diese Statistiken sind von den Verbindungsstellen auszutauschen.

### **Kapitel 3**

#### **Alter, Invalidität und Tod (Pensionen)**

##### **Artikel 10**

###### **Bearbeitung der Leistungsanträge**

(1) Die zuständigen Träger haben einander unverzüglich über einen Leistungsantrag, auf den Abschnitt III Kapitel 3 in Verbindung mit Artikel 31 Absatz 2 des Abkommens anzuwenden ist, zu unterrichten.

(2) Die zuständigen Träger haben in der Folge einander auch die sonstigen für eine Leistungsfeststellung erheblichen Tatsachen, gegebenenfalls unter Beifügung ärztlicher Gutachten, mitzuteilen.

(3) Die zuständigen Träger haben einander über die Entscheidungen im Feststellungsverfahren zu unterrichten.

##### **Artikel 11**

###### **Zahlung von Pensionen**

Die zuständigen Träger haben Pensionen und andere Geldleistungen direkt an die Anspruchsberechtigten zu zahlen.

##### **Artikel 12**

###### **Statistiken**

Auf Pensionen ist Artikel 9 der Vereinbarung entsprechend anzuwenden.

### **Kapitel 4**

#### **Arbeitslosigkeit**

##### **Artikel 13**

###### **Verfahren**

In den Fällen der Artikel 25 und 26 des Abkommens hat die betreffende Person dem zuständigen Träger des einen Vertragsstaates eine Bescheinigung des zuständigen Trägers des anderen Vertragsstaates vorzulegen, aus der die Versicherungszeiten, die sie nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates zurückgelegt hat, und Zeiten, während derer sie Arbeitslosengeld vom anderen Vertragsstaat bezogen hat, hervorgehen. Legt die betreffende Person die Bescheinigung nicht vor, so kann die Verbindungsstelle des einen Vertragsstaates die Verbindungsstelle des anderen Vertragsstaates um Ausstellung und Übermittlung einer solchen Bescheinigung ersuchen.

**ABSCHNITT IV**  
**FINANZIELLE BESTIMMUNGEN**

**Artikel 14**

**Kostenerstattung**

Für die Durchführung des Artikels 14 und des Artikels 16 Absatz 3 des Abkommens ist der Anspruch auf Erstattung der Kosten von Sachleistungen nach Abschluss des Leistungsfalles oder für jedes Kalendervierteljahr im Wege der beiden Verbindungsstellen geltend zu machen und vom zuständigen Träger binnen zwei Monaten nach Eingang der Forderung gegenüber der für ihn zuständigen Verbindungsstelle zu erfüllen. Diese Verbindungsstelle hat diese Kostenerstattung an die Verbindungsstelle des anderen Vertragsstaates weiterzuleiten.

**ABSCHNITT V**  
**SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Artikel 15**

**Geltungsdauer**

Diese Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Annahme der letzten Mitteilung auf diplomatischem Weg über das Vorliegen der innerstaatlichen Voraussetzungen erfolgt, frühestens jedoch mit dem In-Kraft-Treten des Abkommens und bleibt solange wie das Abkommen in Kraft.

GESCHEHEN zu Bukarest am 28.10.2005 in zwei Urschriften in deutscher und rumänischer Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise authentisch sind.

Für die zuständigen Behörden  
der Republik Österreich:

Ursula HAUBNER m.p.

Für die zuständigen Behörden  
Rumäniens:

Gheorghe BARBU m.p.